

Freunde der Musik – Förderverein der Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Musik – Förderverein der Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies soll unter anderem geschehen durch
 - A) Finanzielle Zuwendungen
 - B) Beschaffung notwendiger Sachgegenstände
 - C) Durchführung von Veranstaltungen, die das Lehrprogramm ergänzen oder der Fortbildung dienen
 - D) Gewährung finanzieller Hilfen für Veranstaltungen der Musikschule
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben wie folgt bereit:
 - A) durch Einhebung von Vereins- und Mitgliedsbeiträgen
 - B) aus Spenden und Stiftungen
 - C) aus Zuschüssen und Veranstaltungen

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- 2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - A) Austritt
 - B) Ausschluss
 - C) Tod bei natürlichen Personen
 - D) Auflösung bei juristischen Personen
- 4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 5) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft möglich. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- 6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die erweiterte Vorstandschaft

§ 5 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - A) Wahl der erweiterten Vorstandschaft, Wiederwahl ist zulässig,
 - B) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - C) Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts des Kassenprüfers,
 - D) Entgegennahme der Berichte über die Aktivitäten des Vereins,

- E) Entlastung der erweiterten Vorstandschaft,
 - F) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - G) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - H) Planung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über einschlägige Anträge,
 - I) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - J) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung.
 - 4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
 - 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn nicht Übereinstimmung für die Abstimmung per Zuruf herrscht, auf Antrag eines Mitglieds die schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
 - 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Außerdem sind Beschlüsse dieser Art dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
 - 7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
 - 8) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 – Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei bis drei Beisitzern.
- 3) Die Amtsperiode der erweiterten Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Sie führt die Geschäfte bis zu ihrer Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

- 4) Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Finanzgebarens.
- 5) Die Tätigkeit der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
- 6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- 8) In alle - namens des Vereins - abzuschließenden Verträge, ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 9) Der Vorstand beruft Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft verlangen.
- 10) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Berufung aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 12) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgelegt und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 13)

§ 7 – Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, Buchungen und Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie legen zur Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.

§ 8 – Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Waldkraiburg, mit der Maßgabe, es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Musikschule Waldkraiburg
zu verwenden.

- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit einer mit dieser Zielsetzung nach § 5 Abs. 6 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Die Liquidation führt die erweiterte Vorstandschaft durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- 4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.

§ 9 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06. April 2016 beschlossen.